

Anlage B1

**JURIS**

juris GmbH  
Juristisches Informationssystem  
für die  
Bundesrepublik  
Deutschland

Vertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesverfassungsgerichts

und

der juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik  
Deutschland,

Gutenbergstr. 23, 6600 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation  
(Verfassungsrecht).

## § 1

### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zusammenarbeit des Bundesverfassungsgerichts mit der juris GmbH auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation unter Berücksichtigung des zwischen der juris GmbH und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den Bundesminister der Finanzen, bestehenden Dokumentationsvertrags vom 12./27. Dezember 1991

## § 2

### Dokumentation

- (1) Die Obliegenheit des Bundes, Rechtsprechung und wissenschaftliche Literatur zu dokumentieren, nimmt für den Bereich des Verfassungsrechts das Bundesverfassungsgericht wahr.
- (2) Die Auswahl und Dokumentation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht.
- (3) Das Bundesverfassungsgericht dokumentiert darüber hinaus juristisch relevante Informationen für den Bereich des Verfassungsrechts (Rechtsprechung der Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der Länder und Literatur).
- (4) Die Dokumentation erfolgt aktuell und vollständig, soweit sie zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben des Bundes erforderlich ist. Das Ergebnis der Dokumentation wird der juris GmbH grundsätzlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Bundesverfassungsgericht wird das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit dieses Vertrages nicht ohne Zustimmung der juris GmbH an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weitergeben.

## § 3

### Nutzungsbefugnis

(1) Die juris GmbH erhält an den Dokumenten eine auf den Gesellschaftszweck beschränkte Nutzungsbefugnis. Die Weitergabe der Daten an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn wesentliche Interessen des Bundesverfassungsgerichts berührt werden können.

(2) Die juris GmbH wird keine gedruckten Zusammenstellungen von Entscheidungen herausgeben oder ihre Herstellung fördern, die nach ihrem Inhalt und ihrer Form den vom Bundesverfassungsgericht herausgegebenen oder betreuten Entscheidungssammlungen (Nachschlagewerk des Bundesverfassungsgerichts und sogenannte amtliche Sammlung) vergleichbar sind. Diese Verpflichtung wird die juris GmbH in den Nutzungsverträgen absichern.

## § 4

### Datenbankaufbau

Die juris GmbH speichert die nach § 2 dieses Vertrages gelieferten Dokumente ohne inhaltliche Änderung unverzüglich in online abrufbaren Datenbanken. Von anderen Stellen angelieferte Dokumente dürfen in diese Datenbanken nur mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jederzeit die Vornahme von Änderungen und Korrekturen dieses Datenbestandes verlangen.

## § 5

(3) Wünschen des Bundesverfassungsgerichts nach einer Weiterentwicklung des Systems trägt die juris GmbH im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung. Sie stellt jährlich mindestens zwei Mannjahre Programmierkapazität zur Verfügung.

## § 6

## § 7

### Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Online-Geschäft und aus der sonstigen Vermarktung der Daten stehen der juris GmbH zu.

## § 8

### Dokumentationsbeirat

Fragen der automatisierten Rechtsdokumentation werden in einem von dem Bundesminister der Justiz betreuten gemeinsamen Beirat aus Vertretern der Dokumentationsstellen und der juris GmbH behandelt.

Gewahrrung, Haftung

Vertragsdauer, Verhältnis zu bestehenden Verträgen

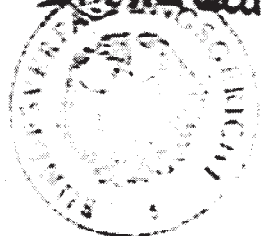
(1) Der Vertrag gilt vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995. Er verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(2) Der Vertrag löst den bisherigen Dokumentationsvertrag vom 8. 29. Dezember 1987 ab.

**jura**

Karlsruhe, den 26. Mai 1992

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*  


Saarbrücken, den 19. Juni 1992

Für die  
jura GmbH

*[Handwritten signature]* *[Handwritten signature]*

Stewen

Käfer